

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1726/10-83

Bearbeiter
Dr.Maca

63 57 11
Durchwahl 2224

Datum
21. Juni 1983

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigten Bediensteten (Gemeindebediensteten-Schutzgesetz, GSG)



Hoher Landtag!

Nachdem für Dienstnehmer in Betrieben schon seit langer Zeit Bestimmungen für ihren Schutz bei der Arbeit bestanden hatten, hat der Nationalrat am 23. März 1977 ein Bundesgesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten beschlossen, welches am 1. Jänner 1980 in Kraft getreten ist. Für die Bediensteten des Landes Niederösterreich wurde das Landesbediensteten-Schutzgesetz erlassen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die entsprechenden Bestimmungen auch für die Gemeindebediensteten zur Anwendung kommen. Der Entwurf übernimmt daher im wesentlichen die Bestimmungen des Landesbediensteten-Schutzgesetzes unter Berücksichtigung der für die Gemeindeverwaltung nötigen Änderungen. Der Entwurf findet seine kompetenzrechtliche Grundlage im Art. 21 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich des Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen für alle Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Anwendung finden. Der Begriff "Dienststelle" ist so abgefaßt, daß darunter nicht die Betriebe einer Gemeinde im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes verstanden werden können. Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nämlich nur insoweit, als die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind.

Zu § 2:

Der § 2 enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Bediensteten. Die Vorsorge wird grundsätzlich dem Dienstgeber, das ist die Gemeinde, bzw. der Gemeindeverband, bei der bzw. bei dem der Bedienstete auf Grund Ernennung oder Dienstvertrag Dienst versieht, übertragen.

Zu § 3:

Die Bestimmungen über die Arbeitsräume und die sonstigen Betriebsräume und Arbeitsstellen sind den entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen nachgebildet. Unter "Betriebsräumen" sind hier die zur Verwaltungsstelle gehörenden Räume zu verstehen. Durch den Ausdruck soll kein Hinweis auf den Betriebsbegriff im Sinne der Arbeitsverfassung gegeben sein.

Zu den §§ 4 bis 17:

Die einzelnen Regelungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Bediensteten entsprechen den gleichartigen Bestimmungen des Landesbediensteten-Schutzgesetzes, welche wiederum dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz nachgebildet sind.

Zu § 18:

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes soll dem Bürgermeister obliegen. Führt der Bürgermeister eine Überprüfung durch, so soll er die Personalvertretung als Interessenvertretung der Gemeindebediensteten beizuziehen haben. Als Kontrolle der Überprüfungstätigkeit des Bürgermeisters ist ein alle zwei Jahre zu erstattender Bericht an den Gemeinderat vorgesehen.

Zu § 19:

Mängel sind vom Dienstgeber, das ist die jeweilige Gemeinde bzw. der Gemeindeverband, beheben zu lassen. Bei das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdenden Mißständen ist ein rasches Handeln erforderlich. In diesem Fall wird der Bürgermeister unverzüglich für Abhilfe zu sorgen haben. Durch die

Bestimmung des § 19 Abs. 2 soll jedoch nicht in Abänderung der organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung eine Kompetenz des Bürgermeisters begründet werden. Der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde und damit des Dienstgebers soll vielmehr durch diese Bestimmung veranlaßt werden, für die unverzügliche Durchführung der nötigen Maßnahmen durch die dafür zuständigen Organe Sorge zu tragen.

Zu § 20:

Wenn auf Grund dieses Gesetzes mit oder ohne ausdrückliche Ermächtigung Verordnungen erlassen werden sollen, hat diese der Gemeinderat zu setzen.

Zu § 21:

Das Gemeindebediensteten-Schutzgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte sollen dem Dienstnehmer möglichst umfassend bekannt sein. Dies nicht zuletzt deshalb, weil im § 17 auch Pflichten der Bediensteten festgelegt sind. Der Dienstgeber wird daher für die Publizität dieser Vorschriften durch Auflegung in der in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Weise zu sorgen haben.

Zu § 22:

Der Dienstnehmerschutz der Gemeindebediensteten als eine Angelegenheit im Bereich des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten gehört zu jenen Angelegenheiten, die gemäß Art. 118 Abs. 2 bzw. Art. 118 Abs. 3 B-VG im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind daher als solche des eigenen Wirkungsbereiches ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu § 23:

Da die Amtsräume in einzelnen Gemeinden derzeit noch nicht den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechen, andererseits auf Grund der Finanzlage der Gemeinden eine unverzügliche Abhilfe nicht immer möglich sein wird, sieht dieser Gesetzentwurf ebenso

wie das Bundesbediensteten- und das Landesbediensteten-Schutzgesetz Übergangsregelungen vor. Diese dem Dienstgeber eingeräumte Frist muß freilich dort ihre Grenze finden, wo Mißstände gegeben sind, durch die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten gefährdet wird. Im Abs. 2 sind daher Ausnahmen von der Übergangsregelung vorgesehen. Bei Umbauten und Neubauten sollen die neuen Bestimmungen ebenfalls voll zum Tragen kommen.

Zu § 24:

Um die dringend nötigen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes rechtzeitig setzen zu können, wurde der Inkrafttretenstermin erst mit 1. Jänner 1984 festgelegt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigten Bediensteten (Gemeindebediensteten-Schutzgesetz, GSG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Ueber